



NLWKN - Betriebsstelle Süd  
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig

Regionalverband Braunschweig  
Frankfurter Str. 2

38122 Braunschweig



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Süd

nur per E - Mail

Bearbeitet von  
Christian Körtje

E-Mail  
Christian.koertje@nlwkn-bs.niedersachsen.de

1) M 09.03.18  
2) Gld 2-Kf.  
3) Gld 2. Gf.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Telefon 0531/	Braunschweig
	62018-04-02-59	8665-4315	09.03.2018

### ROV „Sandabbau Jembke- Grundwasserbewirtschaftungserlass“

Bezug: Ihre E-Mail vom 01.02.2018  
Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz / Scoping-Termins am 18.02.2018  
Stellungnahme des GLD vom 15.01.2018

Sehr geehrter Herr Menzel,

mit o.g. E-Mail vom 01.02.2018 haben Sie den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) um eine erste Einschätzung zu der im Rahmen der Antragskonferenz durch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Gifhorn vorgebrachte Äußerung gebeten. Demnach befürchtet die UWB des LK Gifhorn „dass in Anbetracht der mit dem Nassabbau verbundenen Verdunstung das Dargebot des Grundwasserkörpers „Ise Lockergestein links“ (DENI\_4\_2104) erheblich eingeschränkt wird“.

In der durch die UWB des Landkreises Gifhorn übersandten „Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz / Scoping-Termins am 18.01.2018“ wird die Befürchtung der UWB des Landkreises GF näher ausgeführt, auf die im Weiteren Bezug genommen wird.

Der GLD nimmt zu den angesprochenen Besorgnissen wie folgt Stellung:

#### a.) Vorbemerkung zum GW-Bewirtschaftungserlass

Mit der Verabschiedung der EG-WRRL im Jahr 2000 wurden verbindliche Umweltziele für die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser vorgegeben. Gemäß dem Ziel des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers dürfen Wasserentnahmen unter anderem die verfügbare Grundwasserressource nicht überschreiten. Vor diesem Hintergrund wurde durch das Nds. Umweltministerium ein Runderlass zur „Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers“ erstmalig in 2007 herausgegeben, dieser wurde in 2015 fortgeschrieben und ist unter folgendem Link zu finden:

[Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. D. MU v. 29.05.2015 -23 - 62011/010-](#)

Dienstgebäude Braunschweig  
Rudolf-Steiner-Straße 5  
38120 Braunschweig  
☎ 0531 8665-4000  
☎ 0531 8665-4050  
✉ [poststelle@nlwkn-sued.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-sued.niedersachsen.de)

Dienstgebäude Göttingen  
Alva-Myrdal-Weg 2  
37085 Göttingen  
☎ 0551 5070-02  
☎ 0551 5070-440

Norddeutsche Landesbank  
Bankleitzahl: 250 500 00  
Konto-Nr.: 101 404 515  
UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852

Besuchen Sie uns  
auch im Internet:  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Hiernach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass die in § 6 WHG genannten Grundsätze und die in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele eingehalten werden. Für das Grundwasser ist u.a. das Bewirtschaftungsziel, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten zu beachten. Bewirtschaftungseinheiten sind die entsprechend zu bewirtschaftenden Grundwasserkörper (GWK) in Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund wurde landesweit das nutzbare Grundwasserdargebot mit einem Abschätzverfahren ermittelt und stellt eine allgemeine Bewirtschaftungsvorgabe für den Grundwasserkörper dar.

Das Verfahren zur Abschätzung des nutzbaren GW-Dargebots erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung der Randbedingungen Mittleres Grundwasserdargebot in Trockenwetterperioden, Ergiebigkeit, Versalzung und Ökosensitivität der jeweiligen Grundwasserkörper. Aufgrund der methodischen Herangehensweise sowie der zur Verfügung stehenden Grundlagen und Flächendaten mit unterschiedlichen Maßstabsebenen resultiert das Ergebnis als eine überschlägige Abschätzung.

Nähere Informationen zum vom LBEG dokumentierten Abschätzverfahren sind unter folgendem Link zu finden:

[Verfahrensweise zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots von Grundwasserkörpern](#)

Angaben zum nutzbaren Grundwasserdargebot sowie zur Dargebotsreserve bezogen auf den einzelnen GWK bzw. auf Teilkörperbene sind den Anlage 2 und Anlage 3 zum o.g. Runderlass zu entnehmen (s. oben genannten Link).

Gemäß Erlass kann die untere Wasserbehörde in Rahmen von WR-Verfahren im Allgemeinen die o.g. Ziele eines GWK als erfüllt ansehen, wenn die Summe aller Benutzungen gemäß § 9 WHG mit Auswirkungen auf die GW-Menge das in der Tabelle 1 (Anlage 2 zum o.g. Rd.-Erlass) genannte nutzbare Grundwasserdargebot im betrachteten GWK nicht überschreitet sowie die Prüfung der örtlichen Auswirkungen keine gegenteiligen Ergebnisse erkennen lässt.

Daneben erhält der Erlass konkrete Hinweise, wie bei einer beabsichtigten Überschreitung des nach dem Abschätzverfahren ermittelten nutzbaren GW-Dargebots zu verfahren ist. Auf Kapitel 1.2. des Runderlasses wird verwiesen.

#### **b.) Einschätzung des GLD zu den von der Unteren Wasserbehörde vorgebrachten Punkten**

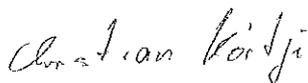
- Der GWK „Ise Lockergestein links“ weist gemäß o.g. Rd.-Erlass ein nutzbares GW-Dargebot von 29,89 Mio m<sup>3</sup>/a sowie eine nutzbare Dargebotsreserve von 0,23 Mio m<sup>3</sup>/a auf. Der LK Gifhorn gibt die nutzbare Dargebotsreserve nunmehr mit 0,18 Mio m<sup>3</sup>/a an, daraus wird gefolgert, dass seit der letzten Fortschreibung des Erlasses in 2015 weitere Wasserrechte zu GW-Entnahme durch den LK Gifhorn erteilt wurden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewirtschaftung des Grundwassers i.d.R. zum originären Wirkungskreis der unteren Wasserbehörden (hier der des LK Gifhorn) gehört.
- Gemäß o.g. Protokoll geht der LK Gifhorn davon aus, dass eine über die aktuell vorhandene nutzbare Dargebotsreserve hinausgehende GW-Entnahme vor dem Hintergrund der Regelungen des Rd.-Erlasses nicht möglich (gestattungsfähig) sei. Diese (pauschale) Einschätzung ist nicht zutreffend. Unter Hinweis auf die o.g. Ausführungen zu a.) ist ggfs. eine über das aktuell ausgewiesene nutzbare GW-Dargebot hinausgehende GW-Entnahme bei Durchführung entsprechender Untersuchungen möglich.

- Der LK Gifhorn geht ferner davon aus, dass bei Nassabbauten über die Wasserfläche eine erhebliche Verdunstung erfolge. Seines Erachtens muss für das hier anstehende Vorhaben einer jährlichen Verdunstungsrate von mindestens 30.000 m<sup>3</sup>/a angenommen werden, was die Dargebotsreserve im o.g. Grundwasserkörper deutlich reduzieren würde.
- Die Einschätzung des LK Gifhorn, dass es bei Nassabbauten aufgrund der offenen Wasserfläche zur erhöhten Verdunstung kommen kann wird vom GLD grundsätzlich geteilt. Angaben zur jährlichen Verdunstungsrate sind aber aufgrund vielfältiger Wirkfaktoren (Größe, Ausrichtung, Windrichtung/ -stärke, aktueller GW-Flurabstand, aktuelle Vegetation etc.) nach Sichtung der Unterlagen nicht möglich. Hier wird auf das DVWK Merkblatt 238/1996 –Ermittlung der Verdunstung von Land- und Wasserflächen -verwiesen.
- Unzutreffend ist aus Sicht des GLD die vom LK Gifhorn erfolgte Schlussfolgerung, dass durch die erhöhte Verdunstungsrate die Dargebotsreserve sich entsprechend reduziert. D.h. die Verdunstungsrate wird einer Grundwasserentnahme gleichgestellt. Dieses ist aus Sicht des GLD nicht zulässig. Da der Rd.-Erlass explizit auf (wasserrechtliche) Benutzungen gemäß § 9 WHG mit Wirkungen auf die GW-Menge abstellt. Das Freilegen des Grundwassers im Rahmen eines Nassabbaus sowie die damit ggfs. einhergehenden „Verdunstungsverluste“ sind nicht unter (wasserrechtliche) Benutzungen i.S. des § 9 WHG zu fassen.
- Auch können derzeit die bei Nassabbauten aufgrund der offenen Wasserfläche ggfs. erhöhten Verdunstungsraten bei der Ermittlung der Eingangsgrößen zum GW-Bewirtschaftungserlass aufgrund der überschlägigen Abschätzung von Eingangsgrößen bzw. der methodischen Ansätze nicht mit ausreichender Genauigkeit berücksichtigt werden.
- Gleichwohl hält der GLD –auch vor dem Hintergrund, dass noch weitere Bodenabbauten mit Freilegung des Grundwassers entlang der geplanten A39 dem Vernehmen nach vorgesehen sind- die Behandlung des Themas „Veränderung des Wasserhaushalts“ bei der Erstellung der Antragsunterlagen für geboten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des GLD vom 15.01.2018 verwiesen sowie auf die dort aufgeführte Veröffentlichung des LBEG bezüglich der „Hydrogeologischen Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ (GeoFakten 10).
- Im Hinblick auf den relativ hohen Nutzungsdruck von GW-Entnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Feldberegnung im GWK „Ise Lockergestein links“ wird durch den GLD empfohlen, Möglichkeiten von Kompensationsmaßnahmen bezüglich der ggfs. erhöhten Verdunstungsverluste im Rahmen der Antragserstellung zu prüfen.

Für Erläuterungen zu den Ausführungen stehen Ihnen die Dienststellen des GLD -LBEG: Frau Damm, NLWKN: Herr Körtje- zur Verfügung.

Zukünftig wird um die Übersendung von Niederschriften von Verfahren an denen der GLD beteiligt wird (z.B. Antragskonferenz / Scoping-Termin) gebeten. Im vorliegenden Fall wurde diese durch den LK Gifhorn bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Körtje